

Amt für Gemeinden
und Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

27. Januar 2014

Kontaktstelle:

Tel. 031 633 77 82
Fax 031 633 77 41
gem.agr@jgk.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Kirchgemeinden

Information

Datenschutz: Erlasse und Unterlagen (nicht abschliessend)

a) Bund

Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)

SR 235.1

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235_1.html

Im Normalfall ist dieses Gesetz für Gemeinden nicht anwendbar.

Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

SR 235.11

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235_11.html

Im Normalfall ist die Verordnung für Gemeinden nicht anwendbar.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)

SR 101

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>

Art. 13 Abs. 2: Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

SR 142.20

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html

Art. 97: Die Amtshilfe- und Datenbekanntgabebestimmung nimmt auch die Gemeinden in die Pflicht.

Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsyIV 1)

SR 142.311

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_311.html

Art. 17 und Art. 27 Abs. 3: Die mit der Unterbringung und dem Verfahren betrauten Personen bzw. Stellen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Asylverordnung 3 vom 11. August 1999 über die Bearbeitung von Personendaten
(Asylverordnung 3, AsyIV 3)**

SR 142.314

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_314.html

Art. 9 Abs. 1: Ermächtigung des Bundesamts für Migration, Personendaten im Einzelfall an Gemeinden bekannt zu geben, Art. 10: Bekanntgabe von Listen an Gemeinden.



Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

SR 142.513

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_513.html

Art. 15 hält fest, dass Ausländer betreffende Anfragen ausländischer Behörden und ausländischer Privatpersonen zu Daten, die auch in ZEMIS enthalten sind (insbesondere Fremdenkontrolldaten), an das Bundesamt für Migration (BFM) weiter zu leiten sind.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)

SR 210

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>

Art. 268b: Adoptionsgeheimnis, Art. 384 Abs. 3: Einsichtsrecht der Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen in Protokolle bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Art. 413 Abs. 3: allfällige Orientierung Dritter über eine Beistandschaft, Art. 443: Melderechte- und -pflichten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint, Art. 451 Abs. 2: Auskunft der Erwachsenenschutzbehörde über das Vorliegen und die Wirkungen von Massnahmen des Erwachsenenschutzes.

Verordnung vom 28. September 2007 über die Datenschutzzertifizierungen (VDSZ)

SR 235.13

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235_13.html

Die Verordnung erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 2 DSG Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren. Die Mindestanforderungen an ein Datenschutzmanagementsystem (DSMS) sind in den Richtlinien des EDÖB vom 16. Juli 2008 festgelegt. Die Richtlinien sind abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7237.pdf>. Führt eine Gemeinde eine von einer anerkannten Stelle zertifizierte Informatiklösung ein, entfällt die Vorabkontrolle (Art. 8 DSV).

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung; ZPO)

SR 272

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c272.html>

Art. 69 Abs. 2: Das Gericht benachrichtigt die Erwachsenen- und Kinderschutzhilfe, wenn es Schutzmassnahmen für geboten hält. 163 Abs. 2: Mitwirkungsverweigerungsrecht wegen Amtsgeheimnis (bei Parteistellung), Art. 165 Abs. 1 Bst. e: Recht zur Verweigerung der Mitwirkung für die für eine Partei zur Vormundschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person. Art. 166 Abs. 1 Bst. c: Mitwirkungsverweigerungsrecht bei der Feststellung von Tatsachen, die einer Person als Beamtin oder Beamter (i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB) oder als Behördenmitglied in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen hat; sie hat auszusagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegt oder wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage ermächtigt worden ist.

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)

SR 311.0

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html

Insbesondere Art. 320: Verletzung des Amtsgeheimnisses, Art. 321: Verletzung des Berufsgeheimnisses, Art. 162: Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, Art. 364: Mitteilungsrecht gegenüber den Kinderschutzhilfe bei strafbaren Handlungen an Minderjährigen, Art. 143: Unbefugte Datenbeschaffung, Art. 143^{bis}: Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Art. 144^{bis}: Datenbeschädigung, Art. 179ff: strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich.

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)

SR 312.0

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c312_0.html

Art. 15 Abs. 1: Sind die Gemeinden im Rahmen der Strafverfolgung tätig, richten sich ihre Handlungen nach der StPO, Art. 44: Verpflichtung zur Rechtshilfe, Art. 75 Abs. 2: Erfordert es der Schutz einer beschuldigten/geschädigten Person oder deren Angehörigen, so informieren die Strafbehörden die Sozial- und Vormundschaftsbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide. Art. 75 Abs. 3: Sind weitere Massnahmen gegenüber Unmündigen erforderlich, informieren die Straf- die Vormundschaftsbehörden, Art. 95ff: Bestimmungen über die Datenbearbeitung, Art. 100ff: Bestimmungen über die Aktenführung, Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, 168 Abs. 1 Bst. g: Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen für die beschuldigte Person zur Vormundschaft, zur Beiratschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person, Art. 170: Beamtinnen und Beamte (i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB) können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie bei der Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben (Abs. 1), Aussagepflicht bei schriftlicher Ermächtigung der vorgesetzten Behörde (Abs. 2), die Ermächtigung wird erteilt, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt (Abs. 3). Art. 214 Abs. 3: Benachrichtigung der Sozialbehörden, wenn eine Person, die von der festgenommenen Person abhängig ist, wegen der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme in Schwierigkeiten gerät.

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO)

SR 312.1

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c312_1.html

Art. 3: Es bestehen die gleichen Mitwirkungs- und Verweigerungsgründe wie in der StPO. Allerdings verpflichtet Art. 31 alle Behörden bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der oder des beschuldigten Jugendlichen mitzuwirken (Abs. 1). Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten (Abs. 2).

Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)

SR 313.0

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c313_0.html

Art 19: Meldepflicht bei Widerhandlungen, Art. 36: Akteneinsicht.

Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG)

SR 431.01

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c431_01.html

Art. 7 Abs. 1 und 2: Regelungskompetenz des Bundesrats über Mitwirkung der Kantone und Gemeinden. Er kann dabei die Übernahme von Daten aus ihren Datensammlungen anordnen, sofern die Rechtsgrundlage der Datensammlung die Verwendung für statistische Zwecke nicht ausdrücklich ausschliesst (Vorbehalt: gesetzlich verankerte Geheimhaltungspflicht). Art. 10 Abs. 5: Geheimhaltungspflichten und Sperrungen können in der Regel einer Bekanntgabe an das Bundesamt nur entgegengehalten werden, wenn ein Bundesgesetz die Weitergabe oder Verwendung der Daten für statistische Zwecke ausdrücklich ausschliesst. Diese Daten dürfen nicht weitergegeben werden. Art. 14: Datenschutz (Zweckbindung) und Amtsgeheimnis, Art. 14a: Datenverknüpfungen sind zulässig, wenn die Daten anonymisiert werden. Statistikstellen der Gemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Bundesamts für Statistik Daten verknüpfen. Art. 15: Datensicherheit und Datenaufbewahrung, Art. 16: Das DSG und die ergänzenden bundesrätlichen Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar, Art. 17: Für die Bearbeitung durch kantonale Organe gelten die Artikel 14, 15 und 16 Absatz 1 des BStatG und das kantonale Recht, welches die nicht personenbezogene Bearbeitung von Daten regelt, soweit es diesen Artikeln nicht widerspricht. Fehlen solche Vorschriften, so gilt das Bundesrecht. Wirken die Kantone oder Gemeinden bei der Durchführung einer Erhebung mit, so bestimmen die Kantone eine Stelle, welche für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt. Art. 22ff: Strafbestimmungen.

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)

SR 431.02

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c431_02.html

Art. 6: Minimaler Inhalt der Einwohnerregister, Art. 10: Datenaustausch bei Umzug, Art. 14: Bereitstellung der Daten für statistische Zwecke durch die Kantone und Gemeinden.

Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV)

SR 431.021

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c431_021.html

Art. 4: Eigene Verantwortung der jeweiligen registerführenden Stelle für die Einhaltung des Datenschutzes, Art. 6: Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern.

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)

SR 817.0

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_0.html

Art. 31: Meldepflicht der Vollzugsbehörden an die Strafjustizbehörden bei Widerhandlungen gegen das Lebensmittelrecht, Art. 42: Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen der Schweigepflicht.

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

SR 830.1

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c830_1.html

Art. 33: Die Organe der Sozialversicherung unterstehen der besonderen Geheimhaltungspflicht.

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

SR 831.10

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_10.html

Insbesondere: Art. 49a: Bearbeiten von Personendaten, Art. 50a: Datenbekanntgabe, Art. 63 Abs. 5: Schweigepflicht für die Beauftragten bei der Auslagerung von Aufgaben der Ausgleichskasse an Dritte.

Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

SR 831.101

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_101.html

Art. 132^{bis} Abs. 2: Die Auslagerung von bestimmten Aufgaben der Ausgleichskasse an Dritte bedarf einer Bewilligung durch das Bundesamt. Es müssen u.a. Ausführungen über Massnahmen zur Einhaltung der Schweigepflicht gemacht werden, Art. 156 Abs. 1: Die Akten der Ausgleichskassen sind geordnet und derart aufzubewahren, dass Unbefugte keine Einsicht in sie nehmen können.

Vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) herausgegebene Publikationen. Sie sind abrufbar unter folgenden Links:

Leitfäden:<http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00445/00472/index.html?lang=de>**Merkblätter:**<http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00445/00507/index.html?lang=de>**Musterbriefe:**<http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00503/index.html?lang=de>**Empfehlungen:**<http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00445/00508/index.html?lang=de>**Artikel, Referate und Gutachten:**<http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00898/index.html?lang=de>

Die Publikationen sind auf die Bundesverwaltung und Private ausgerichtet. Für diese gilt das Bundesdatenschutzgesetz. Im alltäglichen Umgang mit Daten sind die aus der Anwendbarkeit des kantonalen Rechts zu beachtenden Unterschiede häufig nur gering.

b) Kanton

Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)

BSG 152.04

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/152_04.html

Einschlägiger Erlass für die Gemeinden.

Vortrag vom 26. Juni 1985 zum Datenschutzgesetz (KDSG)http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/vortraege_zu_erlassen.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Vortrag_der_JGK_zuhanden_des_Grossen_Rates_betreffend_Datenschutzgesetz_de.pdf**Vortrag betreffend Änderung des Datenschutzgesetzes**

(Fassung vom 31.3.2008)

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/vortraege_zu_erlassen.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Vortrag-des-Regierungsrates-an-Grossen-Rat-betreffend-Aenderung-Datenschutzgesetz_de.pdf

Kommentierung des Datenschutzgesetzes und dessen Änderung.

Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV)

BSG 152.040.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/152_040_1.html

Einschlägiger Erlass für die Gemeinden.

Vortrag betreffend die Datenschutzverordnung (DSV)http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/vortraege_zu_erlassen.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Vortrag-der-JGK-an-Regierungsrat-betreffend-Datenschutzverordnung_de.pdf

Ergänzende Erläuterungen zur Datenschutzverordnung (Kommentar).

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)

BSG 101.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/101_1.html

Art. 17: Meinungs- und Informationsfreiheit (Recht auf Information), Art. 18: Recht auf Datenschutz.

Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)

BSG 107.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/107_1.html

Vor allem wichtig für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte (Art. 14 ff.).

Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV)

BSG 107.111

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/107_111.html

Art. 14 regelt die Anhörung der Betroffenen.

Vortrag zur Informationsverordnung (IV)Kann bei der Staatskanzlei bezogen werden <mailto:print@sta.ch>

Erläutert die Informationsverordnung.

Check-Liste Akteneinsicht in Gemeinden

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeinderecht/datenschutz/grundlagen_und_allgemeineinformationen.assetref/content/dam/documents/JGK/AGR/de/Gemeinden/KommunalesRec ht/Datenschutz/Grundlagen_und_allgemeine_Informationen/agr_gemeinden_kommunaler_datenschutz_checkliste_akteneinsicht_de.pdf

Entscheidungshilfe für die Durchführung von Akteneinsichtsverfahren, die sich auf die Informationsgesetzgebung stützen, auf Gemeindeebene.

Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)

BSG 108.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/108_1.html

Art. 1: Das Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen von Gemeindedokumenten (Art. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 4). Art. 7: Gleichstellung elektronischer Unterlagen mit Dokumenten in Papierform. Art. 11: Durch Verordnung (ArchV) regelt der Regierungsrat die Archivführung der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind. Art. 14: Für die Archivierung von Personendaten wird auf Art. 19 und 20 des Datenschutzgesetzes verwiesen. Die einliefernde Stelle darf auf nur zu historischen Zwecken aufbewahrte Daten nicht mehr zugreifen (Ausnahmen: siehe Art. 14 Abs. 3 Bst. a und b i.V.m. Art. 20 ArchG). Für diese Daten gibt es keine Berichtigung mehr sondern nur noch eine Anmerkung. Art. 16: Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. Art. 18: Nach 110 Jahren (massgebend ist die jüngste Unterlage) wird Archivgut frei zugänglich. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten. Enthält nach der Informations- oder Datenschutzgesetzgebung nicht zugängliches Archivgut Personendaten, wird es 3 Jahre nach dem Tod des Betroffenen zugänglich, sofern die jüngste Unterlage älter als 30 Jahre ist. Auch hier bleiben besondere Geheimhaltungspflichten vorbehalten.

Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV)

BSG 108.111

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/108_111.html

Art. 1 Abs. 2 (i.V.m. Art. 161 Abs. 3 Gemeindegesetz): Subdelegation der Ausführungsbestimmungen über die Archivführung von Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Direktionsverordnung, welche auch die Aufbewahrungsfristen regelt). Art. 20: Das Staatsarchiv ist das kantonale Fachorgan für die Gemeindeaufsicht in Archivsachen und beaufsichtigt zusammen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die historische Abteilung der Gemeindearchive.

Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG)

BSG 122.201

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/122_201.html

Art. 4 Abs. 1 Bst. b, f, g und i: Meldung von unzumutbaren Wohnverhältnissen an den Migrationsdienst, Verzeichnisführung von ausländischen Personen, welche einer ausländerrechtlichen Bewilligung bedürfen, Meldung Personenstandsänderungen und Gesuchsüberweisung an den Migrationsdienst.

Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)

BSG 141.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/141_1.html

Art. 8 Abs. 7: Wahrung des Stimmgeheimnisses bei Stimmabgabe, Art. 58 und 64 Abs. 4: Verbot der Einsichtnahme in die eingereichten Unterschriftsbögen für ein Referendum oder eine Initiative, Art. 76 Abs. 5: Öffentlichkeit des Stimmregisters.

Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister

BSG 141.113

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/141_113.html

Art. 7: Öffentlichkeit des Stimmregisters.

Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG)

BSG 152.05

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/152_05.html

Vereinfachung des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen zahlreichen Registern (z.B. Einwohnerregister, Stimmregister, Register für Einkommens- und Vermögenssteuer der Gemeinden) durch deren Harmonisierung.

Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)

BSG 152.051

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/152_051.html

Im Allgemeinen: Die Verordnung enthält unter anderem Bestimmungen betreffend Datenlieferung und Datenübermittlung der Gemeinden zur Unterstützung der Registerharmonisierung.

Im Besonderen: Art. 23 Abs. 1: Das KAIO ist für die Informatiksicherheit und den Datenschutz im Bereich der GERES-Plattform und ZPV verantwortlich.

Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)

BSG 154.21

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/154_21.html

Art. 31-33: Einsichtnahmen in Register der Datensammlungen sowie Auskünfte und Einsicht in eigene Daten sind gebührenfrei. Art. 33 i.V.m. Art. 23 Datenschutzgesetz regelt die eventuellen Gebühren bei Berichtigungsgesuchen.

Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)

BSG 153.01

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/153_01.html

Art. 46: Einsichtsrecht in eigene Personaldaten, Art. 58: Amtsgeheimnis (für Aussagen vor Gericht wird eine Ermächtigung der Aufsichtsbehörde benötigt, für Organe der gerichtlichen Polizei gilt eine generelle Ermächtigung). Abweichende Bestimmungen der Gemeinden bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 32 GG).

Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV)

BSG 153.011.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/153_011_1.html

Art. 6: Personaldaten, Art. 7: Überwachung am Arbeitsplatz, Art. 164: Ergebnisse der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, Art. 203 Abs. 2: Grundsätzlich sind Nebenbeschäftigungen offen zu legen. Vorbehalten bleiben einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegende oder besonders schützenswerte Daten. Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen vorsehen, gilt für das Gemeindepersonal sinngemäss das kantonale öffentliche Dienstrecht (Art. 32 GG).

Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

BSG 155.21

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/155_21.html

Art. 10: Vorbehalt der Datenschutzvorschriften in der Rechtshilfe, Art. 19 verweist für die Beweiserhebung und die damit zusammenhängenden Mitwirkungsverweigerungsrechte auf die ZPO (Abs. 2). In Verbindung mit Art. 10 KDSG bildet Art. 19 VRPG die Rechtsgrundlage für Datenbekanntgaben gegenüber verfahrensleitenden Behörden. Art. 23 Abs. 3 hält die Anwendbarkeit des KDSG im Verwaltungsverfahren fest (vgl. auch Art. 4 Abs. 2 Bst. c KDSG).

Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG)

BSG 170.11

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/170_11.html

Art. 32: Verweis auf das kantonale öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz), soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen vorsehen, Art. 69a: Für die Archivführung der Gemeinden gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung, Art. 80: Amtspflichten sind gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Gemeindevorordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)

BSG 170.111

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/170_111.html

Art. 33-49: Öffentlichkeit und Veröffentlichungen. Art. 97: Auskunft der Gemeinde in einem öffentlichen Verzeichnis über Personen, die für die Gemeinde in Organen Dritter tätig sind (Bst. a), Mitgliedschaften in Vereinen inklusiv Haftungspflichten (Bst. b) und vertragliche Beziehungen die zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben eingegangen worden sind (Bst. c).

Weisung vom 24. September 2007 betreffend Gemeindecarchive / Aktencaufbewahrung in der Gemeinde (BSiG 1/170.111/3.1)<http://www.bsig.igk.be.ch/bsig-2010-web/bsig/fileDownload?documentId=57&LANGUAGE=de>

Regelung der Aktencaufbewahrung (Fristen etc.). Die Weisung wird künftig durch eine Direktionsvorordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchencdirektion ersetzt.

Gesezt vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgeseztbuches (EG ZGB)

BSG 211.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/2/211_1.html

Art. 18a: Abgleich der Einwohnerregister mit INFOSTAR.

Gesezt vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenenschutz (KESG)

BSG 213.316

http://www.sta.be.ch/belex/d/2/213_316.html

Art. 25: Zusammenarbeit der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde u.a. mit Lehrkräften, Schulbehörden sowie deren Gesundheits- und Beratungsdiensten, Betreuungs- und Klinikeinrichtungen (Abs. 1). Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgeseztgebung. Zusätzlich können die Personen und Stellen und die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörden einander unaufgefordert und im Einzelfall Personendaten bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen geseztlichen Aufgabe (des Datenempfängers) zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten (Abs. 2). Art. 50: Umfang der Mitwirkungspflicht der am Verfahren beteiligten Personen und Dritte gemäss Art. 448 ZGB.

Vorordnung vom 24. Oktober 2012 über das Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht (KESV)

BSG 213.316.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/2/213_316_1.html

Art. 8: Orientierung der Wohnsitzgemeinde über die Bevormundung einer minderjährigen Person. Art. 8a: Meldung bei Fällen von suchtbedingten Störungen im Sinne des Artikel 3c BetmG an die KESB. Art. 14: Orientierung der Gemeinde über die Aufhebung altrechtlicher Massnahmen, Löschvorgaben für altrechtliche Massnahmen und Nachtragungspflicht neurechtlicher Massnahmen im Einwohnerregister

Vorordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)

BSG 213.318

http://www.sta.be.ch/belex/d/2/213_318.html

Art. 14: Datenlieferung der kommunalen Dienste an das kantonale Sozialamt.

Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

BSG 271.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/2/271_1.html

Art. 30 Abs. 1: Mitteilungsrecht der Strafbehörden an andere Behörden (über ein Strafverfahren), soweit für diese die Information zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist. Art. 48: Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft, wenn den Behörden und Angestellten der Gemeinden konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden [anders lautende Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung sind vorbehalten: Art. 8 Abs. 4 SHG (Befreiung der Sozialhilfebehörden), Art. 61a VSG (Befreiung der Lehrerschaft, der Beratungsdienste und der Schulbehörden)], Art. 49: Strafantragsrecht (wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten) der Behörden der Sozialhilfe und des Erwachsenen- und Kinderschutzes.

Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)

BSG 432.210

http://www.sta.be.ch/belex/d/4/432_210.html

Art. 29: Pflicht der Lehrerschaft und Schulleitung die Eltern und nötigenfalls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren, Art. 51a: Der Kanton kann Datenerhebungen in den Gemeinden durchführen oder auf Daten der Gemeinden greifen, Art. 61a: Befreiung von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für Gesundheits- und Beratungsdienste, sowie Lehrkräfte und Aufsichtsbehörden (soweit das Wohl des Kindes dies erfordert), Art. 73: Bekanntgabe von Zeugnisnoten zur Qualitätssicherung der Übertrittsentscheide zulässig (Abs. 1), die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung (Abs. 2). Einzelfallweise Bekanntgabe von Personendaten zwischen Schulbehörden (z.B. Lehrerschaft, Beratungsdienst, Schulleiter etc.) zulässig, sofern dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des Datenempfängers zwingend erforderlich ist (Abs. 3).

Publikationen im amtlichen Schulblatt (EDUCATION)http://www.erz.be.ch/erz/de/index/direktion/ueber-die-direktion/education_amtlichesschulblatt.html

Archiv: ab 2004

Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern (Nachschlagewerk)http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/schulen.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Leitfaden-fuer-Datenschutz_de.pdf.pdf

Der Leitfaden der Erziehungsdirektion enthält allgemeine Ausführungen zum Umgang mit Personendaten in der Schule.

Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV)

BSG 430.41

http://www.sta.be.ch/belex/d/4/430_41.html

Art. 15 Abs. 3: Auskunftspflicht der Schul- und Heimleitung, der Lehrkräfte und Lehrbetriebe gegenüber dem schulärztlichen Dienst, Art. 24: Arztgeheimnis und Offenbarungspflicht gegenüber den Datenschutzaufsichtsstellen, Art. 26: Umgang mit der Gesundheitskarte der Schüler, Art. 27: Auskunfts- und Einsichtsrecht der Schüler und Eltern in schulärztliche Daten, Art. 35: Aufbewahrung bisheriger Akten.

Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PoIG)

BSG 551.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/5/551_1.html

Art. 50: Ermächtigung der Gemeindepolizei zur Datenbekanntgabe an Dritte, wenn dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Empfänger (Abs. 2), Meldeermächtigung an Fachstelle bei häuslicher Gewalt (Abs. 3), vorbehaltlich besonderer Geheimhaltungspflichten sind die Behörden ermächtigt, Personendaten den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden zu melden, wenn dies der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dient (Abs. 4), Art. 51a - 51f: Bestimmungen zum Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten an öffentlichen Orten und zum Schutz öffentlicher Gebäude.

Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV)

BSG 761.111

http://www.sta.be.ch/belex/d/7/761_111.html

Art. 38a: Die Sozialdienste erhalten für die Kontrolle der Berechtigung von Sozialhilfeleistungen Lesezugriff auf die Fahrzeugdaten (inkl. Halter) der Strassenverkehrsbehörde (elektronisches Abrufverfahren).

Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV)

BSG 842.111.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/8/842_111_1.html

Art. 19: Lieferungspflicht der zur Durchführung der Versicherungspflicht und der Prämienverbilligung notwendigen Daten über die Einwohnerinnen und Einwohner sowie über die Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen an das ASV (Abs. 1) und Pflicht zur Meldung von Mutationen (Abs. 2), Datenlieferung nach einheitlichem Standard an das ASV über die zur Verfügung gestellte elektronische Plattform (Abs. 3), Art. 19a Abs. 2: Pflicht zur Prüfung der ASV-Abrechnung (Vollständigkeit, Richtigkeit, Korrekturen) und zur Bestätigung, dass die Prämienverbilligungen rechtmässig gewährt worden ist.

Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)

BSG 860.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/8/860_1.html

Art. 8: Schweigepflicht (Abs. 1). Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn die betroffene Person oder die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt hat, eine Straftat zur Anzeige gebracht wird oder eine gesetzliche Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine -pflicht vorsieht (Abs. 2). SHG-vollziehende Personen sind beim Vorliegen konkreter Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder für ein Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen oder für eine Übertretung i.S. von Art. 85 SHG zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet (Abs. 3). Unter gewissen Voraussetzungen entfallen die Mitteilungspflichten nach Abs. 3 und nach Art. 48 Abs. 1 EG ZSJ (Abs. 4). Art. 8a SHG regelt die Weitergabe von Informationen an Behörden und Privatpersonen und erwähnt Rechtsgrundlagen anderer Erlasse. Art. 8b: Können Informationen nicht im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Art. 28 SHG bei der betroffenen Person beschafft werden (Abs. 1), so dürfen gestützt auf Art. 8c SHG Informationen direkt bei Dritten eingeholt werden. So sind nach Art. 8c SHG neu die Arbeitgeberin, der Vermieter, die Behörden der Einwohnerkontrolle und weitere zur Auskunft verpflichtet. Diese Auskunft betrifft die finanziellen und persönlichen Verhältnisse, die Ansprüche gegenüber Dritten, die Integration, die Rückerstattungspflicht und die wirtschaftlichen Verhältnisse (auch von Eltern oder der gesetzlichen Vertretung). Die zur Auskunft verpflichteten Personen dürfen auch von sich aus Meldungen an die SHG-vollziehende Behörde erstatten (Abs. 4). Art. 19a: Gemeinden können ein Sozialinspektorat führen oder Dritte mit der Durchführung der Inspektionen nach Art. 50a ff beauftragen. Art. 50a: Bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch und nachdem der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Sachverhaltsermittlung ausgeschöpft hat, darf als besondere Sachverhaltsabklärung im Einzelfall eine Sozialinspektion durchgeführt werden. Abklärungen dürfen insbesondere zu Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, Arbeitsfähigkeit und zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen getroffen werden (Art. 50b). Im Rahmen einer Sozialinspektion sind die Beweismittel nach Art. 19 VRPG einzusetzen. Zusätzlich darf eine Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen (Art. 50d) und ein unangemeldeter Besuch am Arbeits- oder Wohnort erfolgen (Art. 50c, vgl. auch Art. 50f Abs. 2). Nach Art. 50g SHG sind die Abklärungsergebnisse dem Sozialdienst zusammen mit den verwertbaren Beweismitteln zu übergeben. Untaugliche Beweismittel vernichten die Sozialinspektorinnen und -inspektoren unverzüglich (Abs. 1). Der Sozialdienst informiert die betroffene Person nach Abschluss der Sozialinspektion über die Beweismittelerhebungen (Abs. 3). Art. 80g: Verpflichtung der Gemeinden zur Datenlieferung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion für den Lastenausgleich (Abs. 1). Im Bereich der individuellen Sozialhilfe müssen die pseudonymisierten Daten so detailliert geliefert werden, dass eine Auswertung auf das einzelne Sozialhilfedossier möglich ist. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein (Abs. 2 und 4).

Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV)

BSG 860.111

http://www.sta.be.ch/belex/d/8/860_111.html

Art. 32a: Regelung der Besoldungskostenpauschale für Gemeinden, die eigene Sozialinspektorate führen. Art. 32b: Vergütungsregelung für Gemeinden, welche Dritte mit Sozialinspektionen beauftragen. Art. 40a: Das kantonale Sozialamt führt ein Personalregister Sozialdienste. Für den Einbezug der Besoldungskosten ihres Personals in den Lastenausgleich sind die Sozialdienste verpflichtet, diverse Angaben zu ihrem Personal zu machen.

Hundegesetz vom 27. März 2012

BSG 916.31

http://www.sta.be.ch/belex/d/9/916_31.html

Art. 3 Abs. 1: Spontanmeldung zwischen den vollziehenden kantonalen und kommunalen Behörden über getroffene oder auszulösende Massnahmen nach dem Hundegesetz sowie der Personalien der Hundehalter.

Verordnung vom 15. Dezember 2004 über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts (Kantonale Waffenverordnung, KWV)

BSG 943.511.1

http://www.sta.be.ch/belex/d/9/943_511_1.html

Art. 2: Gesuche um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins, einer Waffentragbewilligung, der Waffenhandelsbewilligung einer Ausnahmbewilligung und um Zulassung zur Prüfung zur Waffenhandelsbewilligung sind bei der Gemeindebehörde einzureichen (Abs. 1). Die Wohnsitzgemeinde nimmt eine erste Prüfung der Gesuche vor und leitet diese zum Entscheid an die Kantonspolizei weiter (Abs. 2).

Von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bzw. Datenschutzaufsichtsstelle herausgegebene Unterlagen:

Nachfolgende Dokumente sind elektronisch verfügbar:

Formulare / Mustergesuche:

Sperrformular Kanton

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/dsa/formulare_bewilligungen.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Sperrformular-Kanton_de.pdf

Sperrformular Gemeinde

<http://www.bsig.jgk.be.ch/bsig-2010-web/bsig/fileDownload?documentId=16&LANGUAGE=de> (BSIG 1/152.04/2.1)

Gesuch um Einsicht/Auskunft

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/formulare_bewilligungen.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Gesuch%20um%20Auskunft%20und%20Einsicht_de.docx

Gesuch um Datenvernichtung im Allgemeinen

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/formulare_bewilligungen.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Gesuch%20um%20Datenvernichtung_d.docx

Gesuch um Datenvernichtung auf Internetseite

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/formulare_bewilligungen.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/Gesuch%20um%20Datenvernichtung_Internet_de.docx**Reglemente:**

Musterdatenschutzreglement (BSIG Nr. 1/152.04/1.1)

<http://www.bsig.jgk.be.ch/bsig-2010-web/bsig/fileDownload?documentId=13&LANGUAGE=de>

Erläuterungen zum Musterdatenschutzreglement (BSIG Nr. 1/152.04/1.2)

<http://www.bsig.jgk.be.ch/bsig-2010-web/bsig/fileDownload?documentId=14&LANGUAGE=de>**Verordnung:**

Musterverordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeinderecht/datenschutz/dokumente.assetref/content/dam/documents/JGK/AGR/de/Gemeinden/KommunalesRecht/Musterreglemente/agr_gemeinden_musterreglemente_musterverordnung_internetbekanntgabe_de.doc

Empfehlungen / Merkblätter:

Merkblatt Publikation von Fotos im Internet

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/dokumentation.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Merkblatt%20Publikation%20von%20Fotos%20im%20Internet_de.pdf

Prüfungsschema für Datenbekanntgaben

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/datenbekanntgabe.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Datenbekanntgabe-an-Behoerden_de.pdf

Handbuch über den Informationsaustausch unter Behörden

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/datenbekanntgabe.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Handbuch_Informationsaustausch_unter_Beh%C3%B6rden_de.pdf

Weisungen und Informationen (BSIG-Weisungen):

http://www.bsig.jgk.be.ch/bsig-2010-web/#bsig_navigation_document_search_simple_link
(Suchbegriff: „Datenschutz“).

Informationssicherheit und Datenschutz:

Für Gemeinden gilt die Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS DV, BSG 152.040.2) zwar nicht. Sie kann aber für die nach Art. 17a KDSG vorausgesetzte Vorabkontrolle nützliche Infos liefern:

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/152_040_2.html

Weitere Informationen zum kommunalen Datenschutz, insbesondere auch Einführungsinformationen und Musterbeispiele für Datenschutzaufsichtsstellen der Gemeinden, finden Sie unter folgenden Links:

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion / Aufsicht / Datenschutz, Rubrik „Kommunaler Datenschutz“:

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/kommunaler_datenschutz.html

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion / Gemeinden / Gemeinderecht, Rubrik „Datenschutz“:

<http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeinderecht/datenschutz.html>